

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 91. Einschränkung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

\*) SCtum Vellejan.

Auth. Si qua mulier &c.

Nov. 134. C. 8.

§. 91.

Einschränkung.

Gleichwie aber die wechselseitige Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden in der That als eine Abweichung anzusehen, und der Natur und Eigenschaft der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht gemäß ist, indem es wegen des ungetheilten Samt-Eigenthums eine Anomalie ist, zu statuiren, daß das gemeine Vermögen ohne Vorwissen und Einwilligung des andern einem Dritten obligirt werden könne, eine Anomalie, zu der uns nur der klare Buchstabe der Gesetze berechtigt, also dürfen wir auch diese Verbindlichkeit nicht nach Willkühr auf andere Fälle ausdehnen. Es sind vielmehr bei den übrigen Contracten diejenige Principien

zum

zum

zum Grunde zu legen, welche oben in Rücksicht auf Erwerbungen und Veräußerungen angegeben worden. Wir laufen sonst Gefahr, unsere Lehre von den Wirkungen der deutschen Güter-Gemeinschaft durch ein ungeschickliches Gemengsel von deutschen und römischen Grundsätzen zu verunstalten. So lange wir mit deutschen Principien ausreichen, haben wir dieses nicht nöthig.

§. 92.

Personliche Klagen werden niemals  
gemein.

Was bisher gesagt worden, bezieht sich, welches wohl zu merken ist, jederzeit auf Verbindlichkeiten, welche die Vermögens-Substanz betreffen; denn blos persönliche Klagen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht auf die Erben übergehen, — Verbindlichkeiten, welche mit dem Tod erlöschen — können nach Absterben des einen